



Merkblatt

Verwaltungsstation

Einstellungstermin 2025 F

1. Dienstaufsicht

Sie befinden sich vom 01.12.2025 bis 31.03.2026 im Ausbildungsabschnitt der öffentlichen Verwaltung bei der Regierung von Mittelfranken. In dieser Zeit leitet die Regierung von Mittelfranken Ihre Ausbildung (§ 45 Abs. 2 JAPO); Ihr Dienstvorgesetzter ist die Regierungspräsidentin (§ 52 Abs. 1 Satz 4 JAPO). Die Leitung der jeweiligen Ausbildungsstelle und der jeweilige Ausbilder sind ihre Vorgesetzten (§ 52 Abs. 2 JAPO).

2. Stationsausbildung

Sollten Sie bis zum Beginn des Zuweisungszeitraumes keine Mitteilung Ihrer Ausbildungsstelle erhalten, setzen Sie sich bitte **unverzüglich** mit Ihrem Ausbilder **telefonisch** in Verbindung, um den ersten Vorsprachetermin zu vereinbaren.

Wenn Sie **drei** Tage vor Beginn der Station noch kein Zuweisungsschreiben erhalten haben, melden Sie sich bitte bei dem Ausbildungszentrum der Regierung von Mittelfranken.

a) Ausbildungsstelle Stadt Nürnberg und Regierung von Mittelfranken

Die Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen, die der Stadt Nürnberg zugewiesen sind, begrüßt Herr Rechtsrat Bisswanger von der Stadt Nürnberg am Montag, 1. Dezember 2025 um 14:00 Uhr im Seminarraum, Zi. 101 der Stadt Nürnberg, 1. Stock, Am Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg.

b) Ausbildungsstellen außerhalb von Mittelfranken

Wenn sich Ihre Ausbildungsstelle außerhalb von Mittelfranken befindet, gilt für die Teilnahme an der begleitenden Arbeitsgemeinschaft während der Verwaltungsstation (nicht während des Pflichtwahlpraktikums) folgende Regelung:

Bei einer Ausbildung im Inland außerhalb von Mittelfranken sind Sie verpflichtet, entweder die begleitende Arbeitsgemeinschaft in Mittelfranken zu besuchen oder an einer Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Verwaltung der für den Ausbildungsort zuständigen Regierung teilzunehmen. Um eine Genehmigung dafür müssen Sie sich selbst bemühen. Sollte Ihnen die für den gewählten Ausbildungsort zuständige Regierung mitteilen, dass Sie dort nicht in eine Arbeitsgemeinschaft übernommen werden können, so sind Sie verpflichtet, an der mittelfränkischen Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Verwaltung teilzunehmen.

3. Einführungslehrgang

Der Einführungslehrgang der öffentlichen Verwaltung findet in der Zeit vom **01.12.2025 bis 12.12.2025** statt. Der Besuch dieses Lehrganges ist Dienstpflicht (§ 50 Abs. 1 Satz 1 JAPO).

Im Krankheitsfall ist bereits ab dem ersten Tag einer Erkrankung ein ärztliches Attest vorzulegen. Urlaub kann während des Einführungslehrganges leider nicht gewährt werden.

Sie wurden der im Anlagenvermerk Ihres Zuweisungsschreibens genannten Gruppe zugewiesen. Ein Wechsel in eine andere Gruppe ist leider nicht möglich. Der Terminplan ist Ihrem Zuweisungsschreiben beigelegt.

4. Arbeitsgemeinschaft 2 der öffentlichen Verwaltung

Die Arbeitsgemeinschaft findet in der Zeit vom 01.12.2025 bis 30.06.2026 statt. Die Teilnahme ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor (§ 50 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 JAPO und Ziff. 2.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 28.04.2005 i. d. F. vom 11.08.2017 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. April 2023 (BayMBL. 2023 Nr. 196), gültig ab 1. April 2023).

Änderungen im Arbeitsplan bezüglich Zeit und Ort der Arbeitsgemeinschaft werden rechtzeitig vorher in geeigneter Weise, in der Regel durch E-Mail, bekannt gegeben.

5. Allgemeiner Steuerrechtslehrgang

Der Allgemeine Steuerrechtslehrgang findet in der Zeit vom 02.02.2026 bis 13.02.2026 statt. Während dieser Zeit darf Urlaub genommen werden. Die Zuweisung erfolgt mit gesondertem Schreiben.

6. Klausuren

Sie sind verpflichtet, grundsätzlich alle angebotenen Klausuren der Arbeitsgemeinschaften der öffentlichen Verwaltung (AG 2, AG 3B) mitschreiben und zur Bewertung abzugeben (§ 50 Abs. 2 Satz 1 JAPO). Eine Ausnahme gilt nur, wenn Sie Urlaub genommen haben, erkrankt sind (Attestpflicht) oder anderweitig ausdrücklich befreit worden sind.

Wird eine Klausur ohne genügende Entschuldigung nicht mitgeschrieben oder nur ein leeres Blatt abgegeben, wird die Klausur mit 0 Punkten bewertet.

Pflichtklausuren

In der AG 2 und 3B sind zwingend vier verwaltungsrechtliche Klausuren zur Bewertung abzugeben (sog. Pflichtklausuren). Bitte planen Sie daher Ihren Urlaub so, dass Sie diese Pflichtklausuren mitschreiben können. Sollten Sie aufgrund Urlaubs nicht alle vier Pflichtklausuren mitschreiben können, wird für jede fehlende Pflichtklausur die Note ungenügend (0 Punkte) festgesetzt (Ziff. 2.1.5 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 28.04.2005 i.d.F. vom 11.08.2017).

7. Urlaub

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 UrlMV haben Sie Anspruch auf jährlich 30 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Grundsätzlich ist Resturlaub aus dem vergangenen Jahr bis spätestens 30. April einzubringen. Nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommener Resturlaub verfällt (§ 7 Abs. 1 UrlMV).

Erholungsurlaub kann **nicht** gewährt werden,

- während des Einführungslehrgang oder der Intensivwoche,

- er weniger als drei zusammenhängende Arbeitstage umfasst (Ziff. 3.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 28.04.05 i. d. F. vom 11.08.2017 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. April 2023 (BayMBI. 2023 Nr. 196), gültig ab 1. April 2023).
- wenn die Urlaubsgewährung dazu führen würde, dass die reine Stationsausbildung (ohne Lehrgänge) weniger als 4 Wochen dauert.

Der Urlaubsantrag muss rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs gestellt werden. **Urlaub ist immer bei der Stelle zu beantragen, in deren Zuständigkeitsbereich die Stationsausbildung fällt.** Wenn sich Ihre Ausbildungsstation im Bereich der öffentlichen Verwaltung befindet, ist die Regierung zuständig; fällt Ihre Stationsausbildung in den Bereich der Justiz (z. B. Rechtsanwaltsstation), beantragen Sie Ihren Urlaub beim Landgericht oder Amtsgericht.

Bitte reichen Sie während der Verwaltungsstation Ihre Urlaubsanträge auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (Homepage der Reg. v. Mittelfranken Online-Verfahren) bei uns ein.

***Wichtig:** Bitte lassen Sie den Urlaubsantrag zuerst von der praktischen Ausbildungsstelle bestätigen/abzeichnen, danach reichen Sie ihn beim Ausbildungszentrum ein. Der Urlaub gilt als genehmigt, wenn Sie innerhalb von einer Woche keine Ablehnung erhalten. Eine schriftliche Genehmigung des Urlaubsantrags durch das Ausbildungszentrum wird nur bei einem Urlaub von mehr als drei Wochen erteilt.*

Alternativ: Schreiben Sie Ihrer Ausbildungsstelle eine Mail mit dem Urlaubswunsch, diese genehmigte Mail leiten Sie an uns weiter.

Bitte informieren Sie außerdem Ihre Arbeitsgemeinschaftsleiter **bei der Justiz** formlos über jeden Fehltag bei einer Arbeitsgemeinschaft der Justiz. Für die Unterrichtung der Arbeitsgemeinschaftsleiter der Justiz sind **Sie selbst zuständig**. Eine gesonderte Unterrichtung der Arbeitsgemeinschaftsleiter der **Verwaltung** ist nicht erforderlich.

Wenn die Justiz zuständig ist und Sie Ihren Urlaubsantrag an die Justiz richten, informieren Sie bitte auch per Mail das Ausbildungszentrum der Regierung über jeden Fehltag bei einer Arbeitsgemeinschaft der Verwaltung.

Für die gesamte Ausbildungszeit bei der öffentlichen Verwaltung **gilt über die Ausbildungsstelle bei der Regierung formlos** ohne schriftliche Bestätigung **als genehmigt**, sofern

- er den zustehenden Urlaubsanspruch nicht übersteigt,
- keine der o. g. gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen und
- er nicht länger als höchstens drei Wochen dauert.

8. Krankheit (Dienstunfähigkeit)

Für Dienstunfähigkeitsanzeigen ist die Regierung von Mittelfranken zuständig, solange sich Ihre Ausbildungsstation im Bereich der öffentlichen Verwaltung befindet. Fällt Ihre Stationsausbildung in den Bereich der Justiz (z. B. Rechtsanwaltsstation), so haben Sie Krankmeldungen und ärztliche Atteste beim zuständigen Land- oder Amtsgericht vorzulegen.

Bitte reichen Sie während der Verwaltungsstation Ihre Krankmeldungen ausschließlich beim Ausbildungszentrum der Regierung ein.

Bitte informieren Sie die Arbeitsgemeinschaftsleiter der Justiz und Ihren Stationsausbilder, wenn Sie in dem fraglichen Zeitraum Termine haben.

Wenn die Justiz zuständig ist und Sie Ihre Krankmeldung bei der Justiz einreichen, informieren Sie bitte auch per Mail oder telefonisch das Ausbildungszentrum der Regierung über jeden Fehltag bei einer Arbeitsgemeinschaft der Verwaltung.

a) Krankmeldungen für 1 - 3 Kalendertage (§ 16 Abs. 1 UrlMV)

Bei einer Erkrankung von 1 bis 3 Kalendertagen während der Verwaltungsstation (sofern kein Klausurtag in diesen Zeitraum fällt und kein geschlossener Lehrgang/Kurs betroffen ist) muss die Dienstunfähigkeit **unverzüglich beim Ausbildungszentrum der Regierung** gemeldet werden.

b) Krankmeldungen mit Attest (§ 16 Abs. 2 S. 1 UrlMV), ab 4. Tag der Krankheit

Eine länger als drei Kalendertage (nicht Arbeitstage) dauernde Erkrankung während der Verwaltungsstation ist vom Arzt attestieren zu lassen. Das Attest muss **spätestens am 4. Kalendertag der Erkrankung beim Ausbildungszentrum der Regierung** vorliegen.

Ab Beginn der Rechtsanwaltsstation muss das Attest bei der Justiz vorgelegt werden. Eine Kopie davon schicken Sie bitte an die Regierung, falls Arbeitsgemeinschaften der Verwaltung betroffen sind.

c) Krankheit an Klausurtagen und bei Lehrgängen mit Attestpflicht (§ 16 Abs. 2 S. 2 UrlMV)

An **allen Klausurtagen** mit Klausuren aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich besteht während der gesamten Ausbildungszeit **Attestpflicht bereits ab dem 1. Tag einer Erkrankung**. Dasselbe gilt für **den Einführungslehrgang**.

Unentschuldigte Fehlzeiten werden in das Zeugnis eingetragen und können zu einer Kürzung der Bezüge führen.

9. Nebentätigkeiten und zusätzliches Stationsentgelt

Für die Genehmigung von Nebentätigkeiten ist auch während der Zeit der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung weiterhin das Oberlandesgericht Nürnberg zuständig. Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten sind deshalb stets dort einzureichen. Für die Anrechnung der Einkünfte aus einer **Nebentätigkeit** kommt Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD zur Anwendung.

Sollten Sie von Ihrer Ausbildungsstelle für die Tätigkeit, die **Teil der Referendarausbildung** ist, ein zusätzliches Entgelt erhalten, erfolgt eine Anrechnung nach Art. 3 Abs. 2 SiGjurVD. Ein zusätzliches Stationsentgelt ist deshalb anzeigepflichtig.

10. Rechtsanwaltsstation

Die neunmonatige Ausbildung bei einem Rechtsanwalt gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO erfolgt in der Zeit vom 01.04.2026 bis 31.12.2026. Das Oberlandesgericht Nürnberg wird hierzu vorauss. im April 2026 einen einwöchigen Einführungslehrgang abhalten.

Wir bitten Sie, dem Oberlandesgericht Nürnberg zuverlässig **bis spätestens**

1. Dezember 2025

die Erklärung zur Wahl des Anwalts für die Rechtsanwaltsstation vorzulegen. Der gewählte Rechtsanwalt muss in die Liste der ausbildungsberechtigten Rechtsanwälte eingetragen sein und sich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt durch seine Unterschrift mit der Zuweisung einverstanden erklären. Die ausbildungsberechtigten Rechtsanwälte können auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Nürnberg eingesehen werden.

11. Pflichtwahlpraktikum

Das Pflichtwahlpraktikum nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAPO fällt in den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.03.2027.

Nach § 49 Abs. 1 JAPO können Sie unter sieben Berufsfeldern wählen. Für die Berufsfelder 1, 3 und 6 ist das Oberlandesgericht Nürnberg zuständig, für die Berufsfelder 2, 4, 5 und 7 die Regierung von Mittelfranken (§ 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 JAPO).

Falls Sie sich für das Berufsfeld 2, 4, 5 oder 7 entscheiden, teilen Sie bitte der **Regierung von Mittelfranken** auf dem dafür vorgesehenen [Formblatt](#) (zweifach) **bis spätestens**

1. September 2026

mit, bei welcher Stelle und im Rahmen welches Berufsfeldes Sie das Pflichtwahlpraktikum ableisten möchten. Das Formblatt finden Sie auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken.

Der Wahlerklärung zum Pflichtwahlpraktikum ist eine formlose Übernahmebestätigung der ausbildenden Stelle beizufügen. Eine Übernahmebestätigung ist **nicht** erforderlich für das Berufsfeld 2 bei der Regierung von Mittelfranken und beim Verwaltungsgericht Ansbach.

Soweit eine Stelle für das Pflichtwahlpraktikum gewählt wird, die nicht bereits allgemein zugelassen ist, ist neben der Wahlerklärung eine **begründete** Erklärung dieser Stelle (Erklärung für die Zulassung für den Einzelfall) vorzulegen, dass

- a) ein geeigneter Arbeitsplatz,
- b) ein geeigneter Ausbilder,
- c) ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden und
- d) eine sachgerechte auf das Berufsfeld bezogene Ausbildung gewährleistet ist.

Das Formblatt für die Berufsfelder 2, 4, 5 und 7 ist mit der Wahlerklärung der **Regierung von Mittelfranken** zuzuleiten. Eine gesonderte Übernahmebestätigung ist daneben nicht erforderlich.

Wenn das Pflichtwahlpraktikum bei einer privaten Stelle (keine Behörde) abgeleistet wird, ist mit den Unterlagen für das Pflichtwahlpraktikum das Formblatt „Freistellungsvereinbarung“ vorzulegen.

Auf diesem Formblatt hat sich die private Ausbildungsstelle zu verpflichten, für den Fall, dass an den Rechtsreferendar neben der staatlichen Unterhaltsbeihilfe ein zusätzliches Stationsentgelt (Zusatzvergütung) bezahlt wird, die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Diesen Vordruck und das dazugehörige Merkblatt (beides auch in mehreren Fremdsprachen) finden Sie auf der Homepage des Bayer. Staatsministeriums der Justiz, Landesjustizprüfungsamt. Es ersetzt auch die formlose Übernahmeerklärung, nicht aber die Erklärung für den Einzelfall.

Nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAPO setzen Sie die Ausbildung bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst nach § 56 JAPO, das ist i. d. R. der Tag der mündlichen Prüfung, bei der Stelle fort, der Sie für das Pflichtwahlpraktikum zugewiesen werden (§ 48 Abs. 3 Satz 1 JAPO). Sie haben aber auch die Möglichkeit, sich für die Zeit nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums bis zur mündlichen Prüfung einer anderen Stelle zuweisen zu lassen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 JAPO).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlerklärung zum Pflichtwahlpraktikum als unwiderrufliche Wahl des Berufsfeldes für die Prüfung einschließlich einer eventuellen Wiederholung gilt. Sie kann nur bis zum Beginn des Pflichtwahlpraktikums geändert werden (§ 49 Abs. 4 Satz 2 JAPO).

12. Pflichtwahlpraktikum Berufsfeld 7 (Steuerrecht)

Für das Berufsfeld 7 (Steuerrecht) wird die Arbeitsgemeinschaft 4.7, falls die erforderliche Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, in Form einer dreiwöchigen Blockveranstaltung (keine Urlaubssperre) durchgeführt.

13. Änderung der persönlichen Verhältnisse

Es wird gebeten, die Regierung auf dem Dienstweg unverzüglich von allen Umständen zu unterrichten, die für die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe oder sonst für den Ablauf des Vorbereitungsdienstes von Bedeutung sein können (z. B. Änderungen des Familienstandes oder der Zahl der Kinder, Wohnungswechsel, Erkrankungen usw.). Ein Formblatt für die Änderung der persönlichen Verhältnisse finden Sie auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (bei Online-Verfahren). Ggf. ist die Geburts- oder Heiratsurkunde **im Original** oder das Schwangerschaftsattest beizufügen.

14. Reisekosten/Trennungsgeld

Die Erstattung der Reisekosten und die Gewährung von Trennungsgeld erfolgt nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) und der Bayer. Trennungsgeldverordnung (BayTGV). Zuständig ist, solange sich Ihre **Ausbildungsstation** im Bereich der öffentlichen Verwaltung befindet, das Landesamt für Finanzen. Das gilt auch für die Abrechnung der Fahrten zu den Justizarbeitsgemeinschaften in diesem Zeitraum. Die Abrechnung für Reisekosten und Trennungsgeld ist deshalb beim

Landesamt für Finanzen, Dienststelle Weiden
Abrechnungsstelle für Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten
Zur Zentralwerkstätte 11 a
92637 Weiden/Opf.

einzureichen. Die Vordrucke hierfür finden Sie unter folgendem Link:

www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/reisekosten/

Ansprüche nach dem Bayer. Reisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung erlöschen jeweils nach einer **Ausschlussfrist von 6 Monaten!**

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, gilt das bestimmungsgemäße Trennungsgeld allgemein als bewilligt.

Bei Fragen wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner bei der ZAST Weiden:

Reisekosten: ☎: 0961/6312-01
@: reiseservice.bayern@lff.bayern.de

Trennungsgeld: A – L und T – Z Herr Schraml (0961/6312-8577)
M – S Frau Stelzl (0961/6312-8581)

Für Dienstreisen, die während der Verwaltungsstation im Zusammenhang mit der Stationsausbildung erforderlich werden, muss rechtzeitig vorher eine Dienstreisegenehmigung bei der Ausbildungsstelle beantragt werden.